

Merkblatt Werkzeugkasten

Pflanzabstände
Nachbarsparzellen

Pflanzabstände zu Nachbarsparzellen

Im Rahmen der klimaangepassten Siedlungsentwicklung wurden diverse Gesetze und Verordnungen angepasst, so unter anderem auch das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und die Verkehrserschliessungsverordnung (VerV), wo Pflanzabstände in der Siedlung geregelt sind. Seit dem 1.12.2024 gelten die neuen Bestimmungen.

Die Pflanzabstände zur Nachbarsparzelle werden im EG ZGB geregelt.

Das revidierte EG ZGB enthält folgende Änderungen:

- § 169 Sträucher dürfen neu 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.
- § 170 Grosskronige Bäume (z.B. Eichen) können neu in einem Abstand von 4 m (bisher 8 m) zur Nachbargrenze gepflanzt werden
- mittelkronige Bäume (z.B. Obstbäume) können in einem Abstand von 2 m (bisher 4 m) zur Nachbargrenze gepflanzt werden
- § 174 Nur Eigentümer*innen des benachbarten Landes können eine Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, einreichen. Sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des nächstehenden Strauches oder Baumes.
- § 174.1: Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.
- Bei Abgang können Bäume innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden, wenn die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich ist. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.

Abstände
im Strassenraum

Abstände im Strassenraum

Zudem regelt die Verkehrserschliessungsverordnung (VerV) die Abstände zum Strassenraum. Seit dem 1.12.2024 gelten die folgenden Regeln, §27:

- Innerorts können Bäume in einem Abstand von 2 m – gemessen ab Stammmitte – zur Strassengrenze gepflanzt werden (bisher 4 m).
- Ausserorts gilt ein Abstand von 4m bei Bäumen
- Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen können Bäume im Abstand von 0.5 m gepflanzt werden.
- Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m, gemessen ab der Stockmitte.
- §27a: Unter Voraussetzung, dass die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sichtweiten erfüllt sind und das Lichtraumprofil gewährleistet bleibt, können die Abstände für Bäume weiter reduziert werden.
- Innerorts, sofern der Strassenkörper und die Leitungen nicht beeinträchtigt werden.
- Die 4 m ausserorts können auf 2 m reduziert werden, falls ein Interesse des Orts- und Landschaftsschutzes besteht.

Achtung: Diese Bestimmungen gelten für den Kanton Zürich! In anderen Kantonen können andere Regeln gelten.